

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 71/15 B

L 12 KA 1/15 (Bayerisches LSG)
S 1 KA 22/14 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte Bayern,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. BKK Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
4. IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
5. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d sowie den ehrenamtlichen Richter N a c k e und die ehrenamtliche Richterin E l s n e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Juli 2015 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 283 497 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit steht die Rechtmäßigkeit einer Zulassungsentziehung.
- 2 Der 1951 geborene Kläger war seit 1988 als Praktischer Arzt niedergelassen; seit 2002 ist er als Allgemeinarzt zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Das Amtsgericht Erlangen verurteilte ihn am 13.9.2012 wegen gewerbsmäßigen (Abrechnungs-)Betruges unter Angabe eines Mindestschadens von 130 000 Euro rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dem lag die Feststellung zugrunde, dass der Kläger in den Quartalen IV/2006 bis II/2011 eine Vielzahl von Leistungen abrechnete, ohne diese erbracht zu haben. Auf Antrag der zu 1. beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) entzog der Zulassungsausschuss dem Kläger wegen gröblicher Pflichtverletzung nach § 95 Abs 6 SGB V die Zulassung. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der beklagte Berufungsausschuss mit Bescheid vom 29.7.2014 (aus der Sitzung vom 26.6.2014) zurück. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 26.11.2014, Urteil des LSG vom 8.7.2015*).
- 3 Das LSG hat ausgeführt, der Kläger habe seine vertragsärztlichen Pflichten gröblich verletzt. Aufgrund der Feststellungen des Amtsgerichts Erlangen, die der Senat zugrunde lege, sei nachgewiesen, dass der Kläger über 19 Quartale mit Betrugsvorsatz gegen die Pflicht zur peinlich genauen Leistungsabrechnung verstoßen habe. Bereits dieser sich über einen sehr langen Zeitraum erstreckende vorsätzliche Pflichtverstoß habe das Vertrauen der vertragsärztlichen Institutionen nachhaltig gestört. Die Zulassungsentziehung sei auch nicht unverhältnismäßig. Die Selbstanzeige sei erst nach Kenntnis des Klägers von der Einleitung des Plausibilitätsverfahrens



erfolgt, und eine - an sich selbstverständliche - Schadenswiedergutmachung reiche nicht aus, das Vertrauensverhältnis wieder herzustellen. Die Ausführungen zum Wohlverhalten des Klägers nach der Entscheidung des Beklagten seien zudem unbeachtlich, weil das BSG seine Rechtsprechung zur Berücksichtigung etwaigen Wohlverhaltens aufgegeben habe.

- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.

- 6 1. Soweit der Kläger die grundsätzlich Bedeutung der Rechtssache geltend macht, ist seine Beschwerde unbegründet. Die Revisionszulassung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungerheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f sowie BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Nichts anderes gilt, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der vom LSG dazu gegebenen Auslegung bestehen kann, weil sich die Beantwortung bereits ohne Weiteres aus der streitigen Norm selbst ergibt (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 2.4.2003 - B 6 KA 83/02 B - Juris RdNr 4*). Die Bedeutung über den Einzelfall hinaus ist nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Einzelfalls einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 iVm 11*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f*).

- 7 Die Rechtsfrage,
ob "aus dem Unterlassen der Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Entziehung der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung vom Grundsatz her zu folgern" sei, "dass eine weitere Zusammenarbeit zwischen dem betroffenen Arzt und den vertragsärztlichen Institutionen zugemutet werden kann",
ist ebenso wie die weitere Rechtsfrage,
ob "trotz Unterlassen der Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Entziehung der



Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung vom Grundsatz her davon ausgegangen werden" kann, "dass das Vertrauensverhältnis zu den vertragsärztlichen Institutionen so tiefgreifend und nachhaltig gestört ist, so dass ihnen eine weitere Zusammenarbeit mit dem Vertragsarzt nicht mehr zugemutet werden kann",

nicht klärungsbedürftig, denn die Antwort darauf liegt auf der Hand. In der vorliegenden Konstellation, in der der Zulassungsentziehung ein Abrechnungsbetrug zugrunde liegt, können aus dem "Unterlassen" der Anordnung der sofortigen Vollziehung keinerlei Rückschlüsse auf das Ausmaß der Störung des Vertrauensverhältnisses gezogen werden.

- 8 Der Kläger geht schon im Tatsächlichen fehl mit der Annahme, dass für die Entscheidung der Zulassungsgremien, ob die sofortige Vollziehung einer Zulassungsentziehung angeordnet wird, der Gesichtspunkt von Bedeutung ist, in welchem Ausmaß das Vertrauensverhältnis zu den Institutionen des Vertragsarztrechts gestört ist. Dass die Zulassungsgremien regelmäßig - wie im vorliegenden Fall - davon Abstand nehmen, die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung anzuordnen, ist vielmehr vorrangig darauf zurückzuführen, dass sie sich in sachgerechter Weise von der diesbezüglichen Spruchpraxis des BVerfG leiten lassen:
- 9 Das BVerfG erlässt regelmäßig in den Fällen, in denen eine Zulassungsentziehung für sofort vollziehbar erklärt wurde, einstweilige Anordnungen über die Aussetzung entsprechender Beschlüsse (*vgl. BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 25.5.2001 - 1 BvR 848/01 - Juris; BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 15.3.2010 - 1 BvR 722/10 - Juris = SozR 4-2500 § 95 Nr 19 = ZMGR 2010, 100 = GesR 2010, 326; s auch BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 12.3.2004 - 1 BvR 540/04 - Juris = GesR 2004, 333 = NVwZ-RR 2004, 545 - Ruhen der Approbation*). Ebenso setzt es in den Fällen, in denen kein Sofortvollzug angeordnet wurde, jedoch bereits eine das Verfahren abschließende (negative) Entscheidung des BSG vorliegt, die Vollziehung dieser Entscheidung für die Dauer des anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens aus (*vgl. BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 18.4.2012 - 1 BvR 791/12 - Juris = GesR 2012, 486 = NZS 2012, 700; BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 22.6.2015 - 1 BvR 1326/15 - Juris = ZMGR 2015, 336*).
- 10 Im Rahmen einer Folgenabwägung stellt das BVerfG vorrangig darauf ab, dass den Vertragsärzten (bzw Medizinischen Versorgungszentren) durch den Vollzug der Zulassungsentziehung schwere und kaum reparable berufliche und wirtschaftliche Nachteile entstünden, die bei einem späteren Erfolg der Verfassungsbeschwerde kaum noch rückgängig zu machen wären (*BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 25.5.2001 - 1 BvR 848/01 - Juris RdNr 5; BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 12.3.2004 - 1 BvR 540/04 - Juris RdNr 15; BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 15.3.2010 - 1 BvR 722/10 - Juris RdNr 10; BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 18.4.2012 - 1 BvR 791/12 - Juris RdNr 7; BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 22.6.2015 - 1 BvR 1326/15 - Juris RdNr 7*). Die aus dem (vorläufig) weiteren Betrieb der Praxis resultierenden Folgen sieht das BVerfG dem gegen-



über regelmäßig als weniger gravierend an: Dass den in der Praxis versorgten Patienten durch den weiteren Betrieb Gefahren drohten, sei jedenfalls bei Falschabrechnungen als Grund für Zulassungsentziehung im Regelfall nicht erkennbar (*BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 12.3.2004 - 1 BvR 540/04 - Juris RdNr 16; BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 15.3.2010 - 1 BvR 722/10 - Juris RdNr 11; BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 18.4.2012 - 1 BvR 791/12 - Juris RdNr 8; BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 22.6.2015 - 1 BvR 1326/15 - Juris RdNr 8*); gegenüber befürchteten Nachteilen im Rahmen der Leistungsabrechnung könne sich die KÄV absichern (*BVerfG <Kammer> Einstweilige Anordnung vom 25.5.2001 - 1 BvR 848/01 - Juris RdNr 6*).

- 11 Das BVerfG geht somit - wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 17.10.2012 (*B 6 KA 49/11 R = BSGE 112, 90 = SozR 4-2500 § 95 Nr 26, RdNr 40*) dargelegt hat - unter Hinweis auf Art 19 Abs 4 GG davon aus, dass die Vollziehung regelmäßig nur in Betracht kommt, wenn die Weiterführung der Praxis während des gerichtlichen Verfahrens das Wohl der Patienten gefährdet. Das ist eine seltene Ausnahme, weil in solchen Fällen regelmäßig schon die Approbation widerrufen wird, so dass ein gesondertes Zulassungsentziehungsverfahren obsolet ist (*BSG aaO*). Deshalb ist rein tatsächlich die nicht vollzogene Entziehung auch in gravierenden Fällen von Abrechnungsbetrug die Regel und nicht mehr - wie ursprünglich vom Senat angenommen - die Ausnahme (*BSG aaO mwN*).
- 12 Kommt somit eine auch unter dem Blickwinkel des Verfassungsrechts "gerichts feste" Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentziehung im Wesentlichen nur dann in Betracht, wenn durch die weitere Betätigung des Vertragsarztes konkrete Gefahren für die behandelten Patienten drohen, liegt die Annahme fern, dass die Zulassungsgremien in Kenntnis dieser Rechtsprechungslinie in Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis zu den vertragsärztlichen Institutionen "lediglich" durch einen Abrechnungsbetrug tiefgreifend und nachhaltig gestört ist, zu diesem Mittel greifen. Ebenso fern liegt die Annahme, dass aus der fehlenden Anordnung der sofortigen Vollziehung Schlussfolgerungen der Art gezogen werden können, wie sie der Kläger mit seiner Fragestellung suggeriert. Ein Widerspruch zwischen dem Erfordernis einer tiefgreifenden und nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses als Grundlage der Zulassungsentziehung einerseits und der - verfassungsgerichtlich "erzwungenen" - Fortsetzung der Zusammenarbeit für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens andererseits besteht entgegen der Auffassung des Klägers nicht. Erst recht wird mit dem Verzicht auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine weitere Zusammenarbeit mit dem Vertragsarzt nicht "billigend in Kauf genommen".
- 13 2. Soweit der Kläger den Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG*) geltend macht, ist seine Beschwerde jedenfalls unbegründet.

14



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 202 S 1 SGG iVm § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).

- 15 Für den Vorhalt, ein Gericht habe Vorbringen unberücksichtigt gelassen, bestehen besondere Darlegungsanforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung würdigt, selbst wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt. Eine gegenteilige Annahme - dh ein Versäumnis des Gerichts, eine bestimmte Argumentation der Beteiligten in Erwägung zu ziehen - bedarf greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer im Einzelnen aufzuzeigen hat (*vgl dazu BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 7.12.2006 - 2 BvR 722/06 - DVBl 2007, 253, 254 - mwN zur Rechtsprechung des BVerfG*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, inwiefern die Einbeziehung seines vermeintlich unberücksichtigt gebliebenen Vorbringens zu einem anderen Urteilsspruch hätte führen können (*vgl BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35, mwN*).
- 16 Ihre Zulässigkeit unterstellt, ist die Beschwerde insoweit jedenfalls unbegründet, denn das LSG hat sich in den Entscheidungsgründen seines Urteils mit dem klägerischen Vortrag auseinandergesetzt, soweit dies geboten war. Dass sich aus der "verfassungsrechtlich erzwungenen" Fortsetzung der Zusammenarbeit keine Folgerungen für die Beurteilung des Vorliegens einer gröblichen Pflichtverletzung ergeben, wurde bereits dargelegt. Auch aus der Änderung der Senatsrechtsprechung zum "Wohilverhalten" zieht der Kläger unzutreffende Schlussfolgerungen: Wieso nach Aufgabe der Rechtsprechung zur Berücksichtigung des "Wohlerhaltens" durch den Senat ein etwaiges "Wohilverhalten" vor der Entscheidung des Beklagten nunmehr "umfassender" zu würdigen sei, legt er nicht dar. Im Ergebnis stellt der Kläger eigenständig Anforderungen auf, um sodann zu kritisieren, dass das LSG deren Vorliegen nicht geprüft habe. Eine Gehörsverletzung ergibt sich daraus nicht.
- 17 Soweit der Kläger darüber hinaus die Nichtberücksichtigung verschiedener (vermeintlich) zu seinen Gunsten sprechender Umstände durch das Berufungsgericht rügt, beanstandet er damit letztlich das materiell-rechtliche Ergebnis der Entscheidungsfindung, ohne hingegen eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch eine Nichtberücksichtigung seiner Argumentation aufzuzeigen. Das LSG hat ausdrücklich betont, dass die Motivation des Klägers für die Falschabrechnung keine Rolle spiele, und klargestellt, dass der Beklagte seine Entscheidung nicht auf Ver-



stöße gegen die Gebührenordnungsposition Nr 35200, 35201 und 03240 Einheitlicher Bewertungsmaßstab für die ärztliche Leistungen gestützt habe. Ebenso hat es Ausführungen zu den Gesichtspunkten der Selbstanzeige und Schadenswiedergutmachung gemacht und durch die Formulierung "Die Ausführungen zum Wohlverhalten des Klägers nach der Entscheidung des Beklagten sind daher unbeachtlich" zu erkennen gegeben, dass es die diesbezügliche Argumentation des Klägers gewürdigt hat. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass die Ausführungen des Klägers zum "Wohlverhalten" in Bezug auf die allein streitgegenständliche Entziehung der Zulassung zu einem anderen Urteilsspruch hätten führen können. Der Kläger lässt außer Betracht, dass eine Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses durch ein "Wohlverhalten" nach der Rechtsprechung des Senats nunmehr allein bei der Entscheidung über eine Wiedenzulassung zu berücksichtigen ist (*BSG Urteil vom 17.10.2012 - B 6 KA 49/11 R = BSGE 112, 90 = SozR 4-2500 § 95 Nr 26, RdNr 53*).

- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Danach hat der Kläger auch die Kosten des von ihm ohne Erfolg durchgeführten Rechtsmittels zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.
- 19 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 8.7.2015, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

